

Österreichischer Kneippbund STATUTEN

§ 1

Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Österreichischer Kneippbund**.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Wien.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen der „Kneipp-Aktiv Clubs“ bei der Verfolgung deren Vereinszwecks, welcher auch der Vereinszweck des Österreichischen Kneippbundes ist, somit die Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Allgemeinheit im Sinne des „Kneipp-Gesundheitsprogramms“ im Bereiche der Gesundheitsvorsorge zur Steigerung der Lebensqualität und Lebensfreude.

Das „**Kneipp-Gesundheitsprogramm**“ ist das von Pfarrer Sebastian Kneipp begründete und von der medizinischen Wissenschaft erweiterte und wissenschaftlich untermauerte, auf der Einheit von Körper, Geist und Seele beruhende präventive und medizinische Ganzheitskonzept.

2. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist weder im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks, noch im Falle einer etwaigen Auflösung auf Gewinn gerichtet; auch die Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Österreichischen Kneippbundes ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Verwirklichung des Vereinszweckes ist unter Wahrung der Gemeinnützigkeit gemäß § 2 der Statuten mit allen gesetzlichen Mitteln anzustreben.

1. Ideelle Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind:

- Vertretung der gemeinsamen Interessen der österreichischen Kneipp-Aktiv Clubs gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen sowie in der Internationalen Kneippbewegung und anderen Organisationen
- Pflege der Kontakte zu Ämtern und Behörden der Republik Österreich sowie den Interessensvertretungen und sonstigen nationalen und internationalen Einrichtungen
- Überwachung und Schutz der eingetragenen Marken „Kneipp“
- Veranstaltung, Organisation, Durchführung von bzw. Mitwirkung an Vorträgen, Kursen, Seminaren und Diskussionsrunden, insbesondere Planung und Durchführung von Österreich weiten Veranstaltungen und Aktionen
- Förderung der Gründung neuer und Förderung bestehender Kneipp Aktiv-Clubs
- Ausbildungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen von Übungsleitern, Gruppenleitern, Trainern und Funktionären
- Heilkräuterwanderungen und –seminare
- Gymnastik-, Sport- und Schikurse
- Sportliche Wettkämpfe
- Reisen und Ausflüge
- Beratungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Selbsthilfegruppen
- Kur- und Gesundheitswochen
- Veranstaltung von Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz
- Veranstaltung von Messen und Ausstellungen sowie Jubiläums-, Freizeit- und Festveranstaltungen
- Musik- und Theatergruppen und –aufführungen, sowie sonstige kulturelle Veranstaltungen
- Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Förderung der Forschungstätigkeit
- Planung, Bau und Erhaltung von Kneippenrichtungen, Kneipp-Pfaden und ähnliche Einrichtungen
- Beteiligung und Mitarbeit bei einer österreichischen Kneippschule, Kneippakademie und/oder ähnlichen Einrichtungen
- Überprüfung zertifizierter Kneippenrichtungen, z.B. Kneipp-Kurhäuser
- Einrichtung und Erhaltung sowie Teilnahme an Fachbibliotheken
- Herausgabe und Verteilung von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, Festschriften, Plakaten, Informationsfoldern, Errichtung von Hinweistafeln, insbesondere zur Erläuterung der Kneippanwendungen bei Kneippenrichtungen
- Schaltung von Inseraten in Printmedien in Printmedien, TV-Spots und Seiten im worldwide web

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltung von Tombolas, Flohmärkten, Verkaufsveranstaltungen, Bazaren
- Schaffung und Unterstützung von Infrastruktur- und Freizeit-Einrichtungen
- Soziale Tätigkeiten
- Teilnahme an Veranstaltungen der Internationalen Kneippbewegung und Pflege sonstiger Kontakte zur Förderung des Vereinszweckes

2. Materielle Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind:

- Mitgliedsbeiträge der Kneipp-Aktiv Clubs
- Spenden
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erbschaften
- Vermächtnisse
- Schenkungen
- Stiftungen
- Sammlungen
- Förderungen durch die Internationale Kneippbewegung
- Subventionen durch Körperschaften öffentlichen Rechts
- Förderungen durch Unternehmen und Wirtschaftstreibende
- Erträge aus Sponsoringverträgen sowie aus Veranstaltung von Vorträgen, Schulungen, Seminaren sowie aus dem Verkauf von Textilien, Büchern und Waren aller Art sowie Herausgabe, Vertrieb und Veräußerung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und sonstigen Publikationen, einschließlich Werbeerträge
- Kapitalveranlagungen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Eintritts-, Kurs- und Seminargebühren.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Vereinsstatuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen nicht am Erfolg und am Vermögen beteiligt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Mitglieder des Vereins, mit dem Verein Verträge zu schließen und das Recht, Gegenstand von Fördermaßnahmen zu sein; ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende^{1 2} und die Rechnungsprüfer, diese dürfen weder direkt noch indirekt, somit über Unter-

¹ Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.

² Der Vorsitzende trägt auch den Titel „Präsident“, die Bezeichnungen „Vorsitzender“ und „Präsident“ werden in der Folge synonym verwendet.

nehmungen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit dem Verein entgeltliche Verträge schließen.

Den Mitgliedern darf bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine wie immer geartete Zuwendung aus Mitteln des Vereins gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Kneipp-Aktiv Clubs und die Landesverbände des Österreichischen Kneippbundes mit Sitz in der Republik Österreich sowie weiters der Österreichische Verband der Heilmasseure und medizinischen Kneipp-Bademeister und die Ärztliche Gesellschaft für Physiotherapie (Kneipp-Ärztebund), außerordentliche Mitglieder können eigenberechtigte physische sowie juristische Personen sein.

Die Bestellung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Ebenso ist die Aufnahme von fördernden Mitgliedern (physische und juristische Personen, die den Verein nur durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen, jedoch ohne Wahl- und Stimmrecht) möglich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vor der Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Gründer.
2. Danach erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand des Vereins, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die (ordentliche und außerordentliche) Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod natürlicher Personen.
2. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist für ordentliche Mitglieder und einer zweimonatigen für außerordentliche Mitglieder schriftlich (durch Schreiben an den Vereinsvorstand zu Händen des Präsidenten) zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder sich sonst einer groben Verletzung der Mitgliedspflichten schuldig macht oder ein unehrenhaftes Verhalten setzt, welches mit dem Vereinszweck nicht vereinbar ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Verein ist die Berufung an die Schlichtungseinrichtung (§ 14) zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses an den Vorstand unter gleichzeitiger Namhaftmachung des vom Berufungswerber gewählten Schlichtungsorganes zu richten; der Vorstand macht binnen 7 Tagen das von ihm gewählte Schlichtungsorgan namhaft; das weitere Vorgehen erfolgt gemäß § 14 des Statuts. Bis zur Entscheidung der Schlichtungseinrichtung ruhen die Rechte des Mitglieds; im Falle des Verbleibes beim Verein bleiben die Pflichten eines Mitglieds, so insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, unberührt. Im Falle der Ausschlussentscheidung durch die Schlichtungseinrichtung bleibt die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die Zeit bis zur Vorstandsentscheidung aufrecht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Österreichischen Kneippbundes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte.
2. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten und sind zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für jedes Kalenderjahr im vor hinein bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres verpflichtet.

3. Die Kneipp-Aktivclubs und die Landesverbände sind verpflichtet, dem Österreichischen Kneippbund bei Bedarf Einsicht in ihre Finanzgebarung zu gewähren und bezüglich der Gebahrung Auskünfte zu erteilen und ihm insbesondere Namen und Adressen der Mitglieder der Clubs zu melden, im Falle der Auflösungsgefahr den Vorschlägen des Österreichischen Kneippbundes hinsichtlich der Beseitigung dieser Gefahr zu entsprechen sowie dem Österreichischen Kneippbund Einladungen samt Tagesordnung zu ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen sowie die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu übermitteln.
4. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die bestehenden Markenrechte in Bezug auf die geschützten Marken „Kneipp“ zu respektieren, erkannte Verletzungen solcher Markenrechte dem Österreichischen Kneippbund zum Zwecke der Verfolgung zu melden und für den Fall des Austritts aus dem Österreichischen Kneippbund die Wortmarke „Kneipp“ aus dem eigenen Vereinsnamen und allen Programmen und Angeboten zu streichen.
5. Die Mitgliedsvereine und Landesverbände sind verpflichtet, das von der Mitgliederversammlung des Österreichischen Kneippbundes beschlossene Logo bei der Vereinstätigkeit zu führen und den Empfehlungen der Mitgliederversammlung des Österreichischen Kneippbundes bezüglich der Durchführung von Programmen und Aktionen sowie Mitgliedsbeiträgen Rechnung zu tragen.
6. Ehrenmitglieder leisten keinen Mitgliedsbeitrag, können aber an Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilnehmen.
7. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben weiters das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. An Mitgliederversammlungen nehmen nur Ehren- und ordentliche Mitglieder teil. Sie haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder der Kneipp-Aktiv Clubs, sofern sie das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes vierte Jahr statt.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorgans (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder statt zu finden. Die Rechnungsprüfer kön-

nen dem Vereinsgesetz entsprechend eine Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine einberufen.

2. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder (Mitgliedervereine) und Ehrenmitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) einzuladen.
3. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan (Vorstand).
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind nur von den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zugelassen und sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. An der Mitgliederversammlung des Österreichischen Kneippbundes nimmt jedes ordentliche Mitglied mit zwei Vorstandsmitgliedern teil; diese müssen dem Österreichischen Kneippbund mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Jedes ordentliche Mitglied, mit Ausnahme der Landesverbände, hat pro angefangene 100 Mitglieder eine Stimme (jeder Mitgliedsverein kann das ihm durch dieses Statut verliehene Stimmrecht nur einheitlich ausüben), jeder Landesverband und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels diesem das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 9

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer.
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, sofern überhaupt zulässig.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über Logo, Leitbild, über den empfohlenen Mitgliedsbeitrag sowie über Programme, die von den Kneipp-Aktiv Clubs realisiert werden sollen.
- g) Beschlussfassung über Verleihensbestimmungen des Österreichischen Kneippbundes (Durchführung von Ehrungen für Personen, die sich um den Kneippgedanken und die Kneippbewegung verdient gemacht haben), Ernennung von wissenschaftlichen Beiräten.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verleihung von Ehrentiteln jeder Art, Bestellung von Ehrenpräsidenten.
Ehrenpräsidenten haben die gleichen Rechte wie Ehrenmitglieder.

§ 10

Der Vorstand (Das Präsidium)

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, drei Stellvertretern, dem Kassier und einem Schriftführer, diese Funktionäre werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für diese Kooptierung die nachträgliche Genehmigung einzuholen ist.
2. Weiters gehören dem Vorstand an: der Vorsitzende des Kneipp-Ärztbundes, der Vorsitzende des Österreichischen Verbandes der Heilmasseur und medizinischen Kneipp-Bademeister, der Generalsekretär und der Redakteur der Kneipp-Zeitschrift. Bei Bedarf können die Landesverbandsvorsitzenden und wissenschaftliche Beiräte (letztere ohne Stimmrecht) beigezogen werden.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (sowie Verlust der Funktion der unter 2. genannten Vorstandsmitglieder) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Enthebung (der gewählten Mitglieder) und Rücktritt. Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes endet weiters automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das 80. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit alle gewählten Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen entheben.

5. Die Rücktrittserklärung von Vorstandsmitgliedern ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des Gesamtvorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom zurücktretenden Vorstand einzuberufen ist, bzw. im Falle des Rücktritts eines einzelnen Mitglied durch die Kooptierung eines Ersatzmitglieds wirksam. Die Funktionsperiode eines kooptierten Mitglieds endet mit der Wahl eines neuen Vorstands im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung durch diese.
6. Der Vorstand tritt zumindest zweimal jährlich zusammen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, sie kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
8. Vorstandssitzungen werden vom Präsident bzw. bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern unter Angabe der Tagesordnung einberufen; dies so, dass jedem Vorstandsmitglied zumindest acht Tage zur Vorbereitung verbleiben.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der von ihm um die Vorsitzführung ersuchte Stellvertreter, in Ermangelung eines anwesenden Stellvertreters das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 11

Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres (Rechnungsjahr = Kalenderjahr) hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

- b)** Beschlussfassung über die Höhe des Bundesbeitrages, das ist jener Teil des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder der Kneipp-Aktivclubs, der für die Bewältigung der Aufgaben des Dachverbandes vorgesehen ist.
- c)** Beschlussfassung über die Höhe des Landesbeitrages, das ist jener Teil des an den Österreichischen Kneippbund bezahlten Mitgliedsbeitrages, der für die Bewältigung der Aufgaben der Landesverbände zur Verfügung gestellt wird.
- d)** Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- e)** Verwaltung des Vereinsvermögens (nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie dem Vereinszweck entsprechend), insbesondere auch Erstellung und Beschlussfassung des Budgets.
- f)** Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g)** Beschlussfassung über die Ehrungen von Funktionären der Kneipp-Aktivclubs, des Landesverbandes und des Dachverbandes nach den Verleihensbestimmungen.
- h)** Abschluss und Auflösung von Verträgen jeder Art, insbesondere auch Aufnahme und Kündigung (inkl. Entlassung) des Generalsekretärs und des Redakteurs der „Kneipp-Zeitschrift“.

§ 12

Besondere Verpflichtungen einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.** Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers.
- 2.** Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands als Kollegialorgan fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- 3.** Das zum Schriftführer bestellte Vorstandsmitglied hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 4.** Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins (einschließlich der Einbringung der Bundesbeiträge) verantwortlich.

§ 13

Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt.
2. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan zu berichten. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
3. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

§ 14

Schlichtungseinrichtung

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ iSd Vereinsgesetzes 2002, aber kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schlichtungsorgan schriftlich namhaft macht. Nach schriftlicher Bekanntgabe durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ebenfalls ein Vereinsmitglied als Mitglied des Schlichtungsorgans namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Schlichtungsorgans binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schlichtungsorgans. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsorgans dürfen keinem sonstigen Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schlichtungsorgan fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigem Gehörs, bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Fällung einer Entscheidung haben die Mitglieder des Schlichtungsorgans verpflichtend auf eine friedliche Beilegung der Auseinandersetzung hinzuwirken. So ferne eine Einigung zwischen den Streitteilen nicht möglich ist, hat das Schlichtungsorgan seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation des Vereins, sofern Vereinsmögen vorhanden ist, zu beschließen. Insbesondere hat sie aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser Liquidator das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche, jedenfalls aber gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO verfolgt; die Mittel dürfen auch nur für solche Zwecke verwendet werden. In Ermangelung eines anderen, anderslautenden Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeht das Vermögen an das Österreichische Rote Kreuz, mit der Auflage es ausschließlich iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.
3. Analog zu Absatz 1 und Absatz 2 dieser Bestimmung ist vorzugehen, wenn der begünstigte Vereinszweck wegfällt.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist vom letzten Obmann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.